

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 26. Februar. 1798.

I Publicandum.

In Gemäßheit eines unterm 3ten d. M. Verlassenen Hof-Rescripts wird folgendes Publicandum für Jedermännlich hiemit zur Wissenschaft gebracht. Es ist zwar bereits unter dem 23ten Septbr. 1796. und unter dem 27sten Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuss. Staaten mit der Aufsicht darin aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Wissen des Cabinets-Ministerii gesehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militair- und Civil-Behörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen. Damit indessen durch Unthun obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen, und jedermann es sich lediglich selbst bezumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen, so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Eingangs erwähnten Publicanda vom 23ten

Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Befügen, daß sämtliche Landesbehörden auf eine genaue Aufsicht angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Finkenstein. Plunzathal. Fre. Hainz. Werben. Alvensleben. Hannover.
Uebrigens wird sämtlichen Untergerichten und Civil-Behörden namentlich befohlen, über die Befolgung dieses Publicandi und der darin bemerkten älteren Verordnungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 19. Jan. 1798.
Kön. Preuss. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Armin.

I. Citations Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen hierdurch Euch der entwichenen Ehefrau des Coloni Ernst Steinmann Nr. 7 zu Solterwisch Amts Blotho Margaretha Isabele Steinmanns zu wissen, daß Euer gedachter Ehemann, weil Ihr am Jacobi 1796. ihn verlassen, um Eure öffentliche Vorladung, und im Ausbleibungs-Fall, um Trennung der

Ehe gebethen. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget, und Terminum auf den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-Auscultator Ribbentrop angesetzt haben um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurem Ehemann zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termine den 8ten May a. c. hieselbst auf der Regierung nachzuweisen; daher Euch zu dem Ende der Criminal-Rath und Justiz-Commissair Müller hiemit zum Curatore und Mandataris ex officio zugeordnet wird: webey Euch, der Margarethen-Isidorein Steinhanns ausdrücklich zur Warnung dient, daß, wenn mit Ablauf dieses Termins Ihr Euch nicht eingefunden; oder Euren Aufenthalt nachgewiesen haben werdet, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erklärt, und dem Kläger, Eurem Ehemann, die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey dem Amte Borch angehängt, auch dreymahl in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen

Thun kund und füge hierdurch zu wissen; demnach wegen eines auf den Guthe Döckel, in grossiren, vormals dem verstorbenen Dampfbreiteiche Secretario Uhlmann gehörig gewesenem, und vermittelst Schenkungs Instrumenti de 23. May 1788 an die catholische Schule und die catholischen Asten zu Herford, jedem Corpori mit 500 Rthlr. übereigneten Capitals, diese Schenkungs Instrumente abhand gekommen, die gleichwohl durch geschicktes Ausbezahlung beider gedachten Schen-

kungs-Summen überhaupt ad 2000 Rthlr. erworschen, und der Besitzer des Guthe Döckel dem Dechant von Winke daher zu seiner Sicherstellung, auf öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs, und Ladung aller daran Anspruch machen wolenden angetragen hat, daß Wir daher hierdurch, und Kraft dieses öffentlichen Proclama, alle und jede, welche an diese verloren gegangene Documente vom 23ten May 1788. et quocumque capite Anspruch zu haben vermeinen solten, vorladen lassen, in Termine den 10ten May. c. vor dem Deputato Regierungs Rath Crayen des Morgens um 9 Uhr ihre Ansprüche auf der Regierung anzugeben, unter der Andeutung, daß solche sonst per praesens am, von Gerichtswegen mortificiret, einem Eiden dagegen das Stillschweigen auferlegt, und Niemanden jemals ein Anspruch daran werde weiter zugestanden werden.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer Neben-Havensbergischen Regierung ausgefertigt, bey derselben und dem combinirten Gerichte zu Herford angehängt, auch Sechsmahl in dem hiesigen Wochenblatt und zweymahl in der Lippstädter Zeitung eingerückt worden.

So geschehen Minden den 30ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlich Preussischen Majestät von Preußen

Cräyen

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr. nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegis die Nützlichkeit der Theilung der Steller Mark anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilt

Diese Steller Mark ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämpers Dreher's und Hücker's Mark, und besteht aus theils schon als Holzgrund eingetheil-

ten theils noch nicht zu solcher Vollziehung gezogenen Fällen.

Es werden daher alle unbekante Mandatendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zulezt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, und durch bezugnehmende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Collex Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Guts-Herrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entwed die von ihnen eigenthümlichen Erb- Lehnsbesitzern ic. versäumte Angabe der Gerechtfame zu besorgen, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachträgliche Darzweckkunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert, sondern vorher getroffene Abmachung anzusehen, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Wände den 8. Jan. 1798.
Den Commissionen wegen
Calemeier. Schrader.

Es werden hierdurch all- und jede, welche an den Nachlaß des im vergangenen Jahr zu Able verstorbenen Heuerling Engelbert Wosfenkämpfer Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zulezt am 13ten März an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, und gebühlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.
Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.
Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen und hat der Vormund

dessen nachgelassene minderjährigen Tochter der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeyer Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert binnen drey Monath, und zulezt, am 30ten März an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebühlich zu bescheinigen. Diejenigen welche sich dem nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.
Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.

Schrader

Die Creditores der Wittwe Meyers in Haubrocks Korten zur Hüffen werden hiermit aufgefordert ihre habende Forderungen in Termino den 15ten März an der Amtsstube zu Hiddenhausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enzer den 10ten Febr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Auf Ansuchen der Erben weyl. hiesigen Hausvogts und Försters Georg Fetsberich Cordeinann, sind alle diejenige, welche an denselben und dessen inne gehabte Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 22. März, Morgens 10 Uhr bey Strafe der Ausschließung vor hiesiger Amtsstube verabladet.

Kemförde. den 19ten Febr. 1798.

Königl. und Churfürstlich Amt.

März.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche bey dem hiesigen Stadgericht seit einer Reihe von Jahren Konfirmationen über Schuld- und Pfandverschreibungen ausgwärket, solche wahrscheinlich wieder eingeldset aber im Stadthypothekenbuche nicht haben löschen lassen, ist veranlaßet, daß verschiedene auf bürgerliche Immobilien: Güter ingrosirte Schulden noch ungelöschet stehen, von denen wir ver-

muthen können, daß selbige längst wieder bezahlt sind. Da nun diese Unordnung mehrere nachtheilige Folgen hat und es ganz nothwendig ist, daß das hiesige Stadtgericht eine genaue positive Kenntniß derjenigen in registrierten Schulden erlange, welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen Häusern und Grundstücken wirklich noch haften, hingegen die nicht mehr gültigen im Hypothekenbuche gelöscht werden, so ist Edictalladung aller derjenigen, welche noch gültige confirmirte Obligationes besitzen für zweckmäßig erachtet worden. Solchemnach heischen und laden wir alle diejenigen, welche von hiesigen Stadtgericht in ältern und neuern Zeiten bis Ende des letztverfloffenen Jahrs confirmirte Schuld- und Pfandverschreibungen und andre mit einem hypothekarischen nexu behaftete Obligationes z. B. Cautions-Instrumente u. s. w. in Händen und noch Forderungen und Rechte daraus haben, hiemit edictaliter, solche spätestens bis den 1ten May laufenden Jahrs dem hiesigen Stadt-Syndicus Capaun im Original einzuhändigen, damit deren noch fortdauernde Gültigkeit im Stadt-Hypothekenbuche bemerkt werde. Dahingegen sollen alle Obligationes, welche innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht reproduciret worden sind, im Stadt-Hypothekenbuche samt dem Namen des Schuldners im Register gelöscht und alles darin verschriebene gerichtlich-hypothekarische Recht für aufgehoben erkannt werden. Damit nun ein jeder, den es angehet, den solchergestalt ihm bevorstehenden Nachtheil abwenden könne, so soll gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur zum öffentlichen Anschlag befördert, sondern auch dem Hamburger Correspondenten, den Hannoverschen, Mindenschen, Kintelschen und hiesigen Intelligenzblättern dreyimal einverleibet werden. Gegeben Bückeburg den 10ten Februar 1798.

Bürenheim

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachstehende Kornbestände als
 4 Fuder, 7 1/2 Schf. Roggen
 7 1/2 Schf. Hafer
 sollen im Termine den 3. Merz gegen baare Bezahlung in grobem Courant meistbietend auf dem Capituls Hause verkauft werden die Liebhaber können sich also per Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden und auf das höchste annehmlich Geboth des Zuschlages gewärtig. Minden am 22 Febr. 1798.

Da auf die in dem 50ten vorigjährigen und 1ten diesjährigen Stück der Mindenschen Anzeigen zum gerichtlichen freywilligen Verkauf ausgetretenen 8 Morgen Freyland in den Beren Rämpen in dem angestandnen Subhastat. Termin nicht annehmlich geboten, und von der Eigentümerin der Ehefrau des Regierungs Bedelt Rämshüttel auf Ansetzung eines anderweiten Termin angetragen und solchen auf den 9. Merz dieses Jahres angelegt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hiedurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathshause einfinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden dem Zuschlag zu gewärtigen, werden keine Nachgebote statt finden. Minden am Stadt Gericht den 21 Febr. 1798. Aschoff.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werter sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Licitation ein für allemahl mit einer dreymonatlichen Frist auf den 21sten März 1798 angelegt worden, so haben sich lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung, daß auf Nachgebote nicht geachtet werde. Zur Stätte gehört ein Wohnhaus von 8 Fuß Hofraum 29 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich

Ein Brunnen befindet, daran der Mitge-
brauch dem Schmidt Waldbeckers zusteht,
ein Garten 100 Schritt lang und 17 Schritt
breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Wer-
ther nach Norden, ein Begräbniß mit ei-
nem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer
gemeinen Bürgerlasten

an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 gr.
dazu der Schmidt Waldbeckers be trägt
7 gr. 8 pf.

ein Huhn mit 12 Kühen.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt
in allen 993 Rth. 15 gr., und soll solche
auf Verlangen zur nähern Einsicht vorge-
legt werden. Amt Werther den 9ten
December 1797.

Frederich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß
das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belege-
ne und den Eheleuten Hoffmann zustehen-
de Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen
Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbe-
sonder 3/4 auf den hiesigen Kirchhof belege-
ne Begräbniß-Stellen taxirt und nach Ab-
zug der darauf haftenden Lasten auf 7167
Fl. gewürdiget worden, wie solches aus
der bey der Tockenburg-Lingenschen Regi-
stratur und bey dem Magistrat zu Bielefeld
befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich verpflich-
ter Creditor um die Subhastation dieses
Wohnhauses cum pertinentiis allerunter-
thänigst angehalten hat, diesem Gesuch
auch statt gegeben worden.

So Subhastiren Wir und stellen zu jeder-
manns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus
nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien
Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in
der erwähnten Taxe beschrieben sind mit
der taxirten Summe von 7167 Fl. und for-
dern mithin alle diejenigen welche dasselbe
mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich
aber solches nach ihrer Qualität zu besi-
zen fähig und annehmlich zu bezahlen ver-

mögend sind hiermit auf, sich in den auf
den 24ten März c. den 25ten April, und
den 15ten May a. c. vor Unserm dazu de-
putirten Regierungs-Rath Schmidt ange-
setzten dreyen Verungs-Terminen wovon
der dritte und letzte peremptorisch ist und
zwar auf hiesiger Regierungs-Stuben zu
melden und ihr Gebot abzugeben, mit der
Bedeutung daß auf die nach Ablauf des
letzten Licitations-Termins etwa einkom-
mende Gebote nicht weiter geachtet wer-
den wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese
Besitzung auf ihren Nahmen im Hypothe-
quen-Buche bis jetzt noch nicht haben ein-
schreiben lassen, sonderit es noch auf den
Nahmen des Kaufmanns Lorius als Con-
trahenten derjenigen Schuld, wofür der-
malen die Subhastation im Wege der Exe-
cution nachgesuchet wird, sich eingetragen
befindet, auch in Ansehung desjenigen
Verkaufs von welchem der Lorius dieses
Grundstück angekauft hat, die Bedenklich-
keit vorbehalten ist daß der vorige Besitzer
Schuster Berendsen rechte und Stiefkinder
habe von deren Absidung nichts constirt;
So werden zugleich der Kaufmann Lorius,
oder etwa dessen Erben, desgleichen die
mehrgedachten Kinder des Schusters Be-
rendsen, wie weniger nicht alle diejenigen
welche von denen Versohnen noch irgend
einiges Recht Spruch oder Anforderung an
diesem Grundstück haben mögten hiedurch
ausgefodert um dieselbe in gedachte Termi-
nen anzugehen, und gehörrig zu liquidiren
mit der Verwarnung daß sonst mit Aus-
zahlung des Kaufprett an den extrahenten
und übrigen intabulirten Gläubiger und
des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute
Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht
meldenden in Ansehung dieser Auszahlung
das ewige Stillschweigen auferlegt werden
wird. Urkundlich gegeben Lingen den
15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen ic.
Möller.

Amst. Ravensberg. Die in und bey Borgholzhausen belegene Immobilien des sub discussione befangenen Bürgers und Bäckers Clamor Heinrich Hahnhorsts bestehend in einem Wohnhause nebst kleinem Hofraum, einem Garten im Enkefelde, einem Mann- und 2 Frauens-Kirchensständen, 2 Röhrgruben, 1 Begräbnis von 2 Lagern mit Kopffsteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a. peritis, et iuratis auf 613 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. geschwändiget worden, sollen in Terminis den 22ten Jan., den 1sten Febr. und den 1zten Martii, a. fut. zur Subhastation gezogen werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letztern ihre Gebothe an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen zu thun, wo alsdann Bestbietende des Zuschlages dem Besuden nach zu gewärtigen haben werden, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

IV Avertissements.

Minden. Ein schwarzes Baurenpferd soll am 5ten März Nachmitt. 2 Uhr auf dem großen Domhofs verkauft werden auch ein großer Kupfern: Kessel wol 20 Eimer Wasser haltend.

Es soll abermahls englisches Bier gebraut werden, und so, daß es gleich im Anfange künftigen Monats Merz ausgefahren werden kann. Die Liebhaber die hievon zu profitiren gedenken, belieben sich bey den Braumeister Hörning zu melden.

Es empfiehlt sich ein Bedienter, mit gutem Attest und mit guter Aufwartung, der auch Schreiben und Rechnen kann, auf diesen Ostern in Dienst zutreten. Der Quart. Amts Diener Gotthold in Minden gibt nähere Nachricht.

Minden. Der unterm 1ten Merz angelegt gewesene Termin zum Verkauf

des Hauses Nr. 196. ist wiederum aufgehoben welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Bückeburg. Beim Hoff Stellmacher Thielemann zu verkaufen 3 große vierfüßige Kutschwagen zum Reisen so wohl als in die Stadt zu gebrauchen, eine leichte Klabbaise mit doppelt Verdeck, ein neuer Korbwagen mit einen 2 füzigen verdeckten Kasten, 2 leichte Birutschen mit Verdeck und Fuffack, Ein Kinderwagen mit doppelt Verdeck, noch einen leichten Koffwagen, Einen großen Reise Coffer stark beschlagen und ein großer leberner Mantelsack.

V. Notification.

Zur Nachricht wird bekannt gemacht, das
1.) das Armen Haus sub. Nr. 578 dem Bürger Johann Heinrich Fortrauf für 760 Rthl.

2.) das Armen Haus sub. Nr. 247 dem Einwohner Johann Georg Meisner für 295 Rthlr. und

3.) das Armen Haus sub. Nr. 769 dem Friedrich Wilhelm Schnedler für 310 Rthl. in Golde, mit Genehmigung Hochpreisl. Regierung und Consistorii zugeschlagen ist. Minden den 31. Januar 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.
Es hat der Schuhmachermeister und Mousquetier Christian Ludwig Vogt das hieselbst das sub. Nr. 559. belegene Haus von den Lübkeschen Eheleuten laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 10ten Merz 1795. für die Summe von 350 Rthlr. in Preuss. Cour. käuflich übereignet, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation ausgefertigt erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 19ten Jan. 1798.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

VI. Eheverbindung.

Bielefeld. Unsere künftige Ehe

liche Verbindung machen wir unsern auswär-
 tigen Freunden und Bekandten be-
 rathend, und empfehlen uns ihnen aufs er-
 gebenste. Ihrer Theilnahme sind wir auch
 ohne besonderer Versicherung gewiß.

Ludwig v. Laer.
 Lisette Wilmans.

XIV. Zucker-Preise von der Fabrique
 Gebrüder Schickler.
 Preuß. Courant.

Canary	18½ Mgr
Fein kl. Raffinade	18½
Fein Raffinade	18

Mittel Raffinade	17½
Ord. Raffinade	17
Fein klein Melis	16½
Fein Melis	16
Ord. Melis	15½
Fein weissen Candies	19½
Ord. weissen Candies	19
Hellgelben Candies	17½
Gelben Candies	17
Braun Candies	15½ a 16
Farine	11 1/2 12 1/2
Sierop 100 Pfund	16 1/2 Rthlr.
Minden den 23. Febr. 1798.	

Ueber die Versuche
 des Königl. Revier-Geschworenen *) von Colln zu Heeren **) bey Wittenz
 Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen.

(Königl. privileg. Preussischer Volksfreund ites Heft)

Jedem Bewohner der Preussischen Staa-
 ten, nur vielleicht den in dem Holzrei-
 chen Süd- und Neu-Ostpreussen ausge-
 nommen, müssen die jetzigen Holzpreise,
 die mit denen vor 20 — 40 Jahren in gar
 keinem Verhältnisse stehen, auffallend seyn.
 Die Ursachen von der Theurung dieses so
 nothwendigen Feuerungsmaterials sind
 leicht aufzufinden, wenn man die seit ei-
 nem halben Jahrhunderte im ganzen zu-
 genommene Volksmenge, die seit dieser
 Zeit aufgetommenen vermehrten und erwei-
 terten metallischen Fabriken, Glashütten,
 Ziegel- und Kalköfen, und dergl., welche,
 wie die mehresten Gattungen der seitdem
 errichteten und vergrößerten Manufaktur-
 ren, einer holzfreßenden Feuerung bey ih-
 rem Betriebe bedürfen, in Betrachtung
 zieht, und dabey erwägt, daß der Wind-

bruch und die Aienraupe wie der Barken-
 käfer den Forsten, in manchen Provinzen
 eben so viel Schaden gethan haben, als
 Luxus vornehmlich in den großen und Mit-
 telstädten, dadurch der Holzverbrauch vers-
 mehrt, daß jetzt in manchem Hause 4—5
 Öfen geheizt werden, wo sonst die Famil-
 lie häßsch einträchtig mit dem Hausvater
 um einen Ofen herum saß.

Doch, ich würde mich zu weit von dem
 Zwecke dieses Aufsatzes verlieren, wenn ich
 alle die Veranlassungen zu dem zugewon-
 menen und noch immer mehr zunehmenden
 Holz-mangel näher auseinandersetzen woll-
 te; leider ist er zu sehr Thatsache, und zu
 allgemein geföhlt, als daß es nöthig wä-
 re, hier weiter noch etwas hinzuzu-
 setzen; dagegen verdienen alle die Wora-

*) Ein Bergbeamter von Leber.

**) In der Grafschaft Mark unweit Hattungen an der Ruhr.

schläge, die auf Holzersparniß abzielen, unsere nähere Beherzigung, zumal wenn sie mit so überwiegendem Vortheile, und mit so wenigen Schwierigkeiten ausgeführt werden können, als der ist, den der Herr Resier-Geschworene von Coblen zu Heeren, ein thätiger, ehrsüchtiger lieber Mann gethan, und bereits ins Werk gesetzt hat, und d r darin besteht, die Backöfen, statt wie bisher mit Holz, jetzt mit Steinkohlen zu heizen.

Eine ganz eigene neue Erfindung kann man wohl diese Idee nicht nennen, da die Engländer ihr Brod bey nichts als bey Steinkohlen backen, auch in Schlessien, wenn ich nicht irre, hie und da schon Steinkohlen Backöfen eingeführt sind, und der verdienstvolle Herr Krieger- und Steuer-rath Eversmann zu Wehringshausen, für die hiesigen Provinzen dergleichen Öfen, nach Art der Englischen allgemein einrichten zu lassen, einmal willens gewesen ist; allein dieses schmälert das Verdienst des Herrn v. Coblen nicht im geringsten, vielmehr ist seinen Vorschlägen deshalb der Vorzug vor allen andern untreulich beizumessen, weil nach seiner Einrichtung, jeder gewöhnliche Backofen, ohne alle Abänderung und Kosten, zur Steinkohlen-Feuerung gebraucht werden kann, und in Rücksicht der Geldausgabe, bey dieser Art Heizung ein beträchtliches erspart wird.

Bekanntlich erfordert das Steinkohlenfeuer einen stärkern Luftzug, als das Holzfeuer; die Steinkohlen würden in dem Backofen nur schwach brennen, und also den gehörigen Grad der Hitze nicht geben,

Das heißt von 3 bis 5 Zoll Höhe, diese abgeglüheten Steinkohlen, sie bey sich führen, herausgebrannt haben Stubendöfen, so gut wie die theilhaft gebrannt werden

60 Stüber machen einen Thaler.

wenn sie bloß hineingeworfen und angezündet würden. Der Herr v. Coblen gieng daher, um dem Feuer gehörigen Luftzug zu verschaffen, folgendergestalt zu Werke.

Ein Ofen war so groß, daß 5 Berliner Scheffel Korn, zu Brod dacin verbacken werden konnten; er nahm zuerst 2 Scheite Holz, jedes 3 Fuß lang, und 3 bis 4 Zoll stark, an einem Ende dicker als an dem andern, und legte sie in der Mitte des Ofens 2 Fuß aus einander, so, daß das dünne Ende gegen das Mundloch des Ofens gerichtet war; quere über diese beyden Scheite, legte er 6 dünne Scheite jedes ebenfalls 2 Fuß lang; dadurch bildete er eine Art von Kasten, auf welchem er ungefähr 40 Pfund Steinkohlen in Stücken zu 3 bis 5 Kubitzoll aufschüttete *) und mit einigen Splintern recht trockenem Holze anzündete; zu den Kottschichten nahm er aber grünes frisches Holz, damit dieses nicht sogleich verbrannte und der Kott zusammen fiel. Als der Ofen heiß genug war, ließ er die Kohlen aus einander breiten, mehrere Male mit einem eisernen Hasfen umrühren, und wann solche ausgeglüheth hatten, nach 1½ Viertelstunde, mit einer eisernen Kratze herausziehen; **) sodann wurde der Ofen, wie gewöhnlich, gereinigt, und die Brode hineingeschoben die nach der bestimmten Zeit herausgenommen, und völlig gar gebacken waren. Die Geldersparniß betrug bey diesem Gebälke 19 Stüber, ***) und da der Herr v. Coblen auf diese Art 24 mal in einem Jahre gebacken hat, so ersparte er auf dieses Jahr 7 Thlr. 30 Stüber.

3 bis 5 Zoll Länge und 3 bis 5 Zoll Breites aus welchen die schwefelichten Theilchen, so heißen Coaks, und können in gewöhnlichen sogenannten Stückkohlen, noch einmal vor-

Die Fortsetzung künftlg.